

Beilage 3717**Antrag**

Der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen:

Gesetz**zur Wiederherstellung des Fremdenverkehrs- und Hotelgewerbes**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Wohnraum in Hotels, Gaststätten, Fremdenheimen und Privathäusern, welcher nachweisbar bis zum 1. Januar 1940 tatsächlich der gewerbmäßigen Beherbergung von Gästen diente (Beherbergungsraum), gilt nicht als Wohnraum im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz), der zu erfassen und zu verteilen wäre.

§ 2

(1) Beherbergungsraum im Sinne des § 1, welcher bisher zu Dauerwohnzwecken beschlagnahmt war und in welchem Personen, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, eingewiesen wurden, ist seiner ursprünglichen Zweckbestimmung wieder zuzuführen, die angeordnete Beschlagnahme aufzuheben und die eingewiesenen Mieter anderweitig nach Maßgabe des verfügbaren Wohnraumes unterzubringen.

(2) Zur Erreichung dieses Zweckes

- a) ist freiverdender oder neu errichteter Wohnraum, welcher der Erfassung und Verteilung unterliegt, in erster Linie zur Unterbringung der in Beherbergungsräumen eingewiesenen Mieter zu verwenden. Artikel VIII Ziffer 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) bleibt unberührt;
- b) sind bei der Verteilung der öffentlichen Wohnungsbaumittel die einzelnen Landkreise und kreisunmittelbaren Städte im Verhältnis des Umfanges ihres zu Dauerwohnzwecken beschlagnahmten Beherbergungsraumes entsprechend zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Soweit fürsorgerechtlich Hilfsbedürftige (Unterstützte) in Räumen des Beherbergungsgewerbes untergebracht sind und ihre anderweitige Unterbringung nicht möglich ist, ist bei der Festsetzung der Fürsorgeunterstützung die nach der Anordnung der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Pr.Nr. 115/48 vom 8. Oktober 1948 zu zahlende Miete (Vergütung) ab 1. April 1950 voll zu berücksichtigen.

(2) Von den Leistungen gemäß Abs. 1 tragen der Staat 85%, Kreise und Gemeinden 15%.

(3) Die Miete (Vergütung) ist von der Fürsorgeunterstützung abzuzweigen und dem Inhaber des Beherbergungsraumes unmittelbar zuzuführen.

§ 4

(1) Soweit es sich um Nicht-Hilfsbedürftige (Nicht-unterstützte) handelt, haben Gemeinden und Kreise für Personen, die sie zwangsweise in Räume des Beherbergungsgewerbes eingewiesen haben, ab 1. April 1950 den laufenden Unterschiedsbetrag zwischen der ortsüblichen Miete (Vergütung) für vergleichbare Räume und den Vergütungssätzen nach der Anordnung Pr.Nr. 115/48 der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes an den Inhaber des Beherbergungsraumes zu zahlen, sofern

1. der Inhaber des Beherbergungsraumes nachweist, daß er sich vergebens bemüht hat, von dem Nutzungsberechtigten Zahlung zu erlangen,
2. der Unterstützungsbetrag von dem Nutzungsberechtigten nach seinen gesamten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufgebracht werden kann,
3. eine anderweitige billigere Unterkunft für den Nutzungsberechtigten nicht zu beschaffen ist.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen zu Ziffer 2 ist nicht anzunehmen, wenn die Gesamtmiete weniger als 25% des Bruttoeinkommens des Eingewiesenen ausmacht.

(3) Die Beihilfen nach Abs. 1 sind unmittelbar an die Inhaber des Beherbergungsraumes zu zahlen. Die begünstigten Personen können aus dieser Regelung Ansprüche an die Gemeinde oder den Kreis nicht geltend machen.

(4) Kreise und Gemeinden erhalten vom Staat 85% der gem. Abs. 1 zu leistenden Aufwendungen erlegt.

§ 5

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die bayerische Staatsregierung.

§ 6

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1950 in Kraft.

Begründung

Während des Krieges wurde der sogenannte Beherbergungsraum — Wohn- und Schlafräume, die gewerbmäßig zur Beherbergung von Gästen dienten — im Zuge staatlicher Lenkungsmaßnahmen für Bombengeschädigte und Evakuierte zu Dauerwohnzwecken in Anspruch genommen.

Im Jahre 1945 und den folgenden Jahren wurde diese Inanspruchnahme des Beherbergungsraumes zu Dauerwohnzwecken infolge der Notwendigkeit der Unterbringung der einströmenden Flüchtlinge in verstärktem Maße von den Verwaltungsbehörden aus verschiedenen Rechtsgründen (Gesetz über Sachleistung für Reichsaufgaben vom 1. September 1939 — RGBl. I, S. 1645 —, Kontrollratsgesetz Nr. 18 [Wohnungsgesetz] vom 8. März 1946 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1947, S. 171 — und Flüchtlingsnotgesetz vom 14. Dezember 1945 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, S. 4 —) fortgesetzt.

Durch diese Zweckentfremdung des Beherbergungsraumes wurde das Hotel- und Fremdenverkehrsgewerbe zum großen Teile zerstört. Die Ausübung des Fremdenverkehrs- und Hotelgewerbebetriebes wurde mangels zur Verfügung stehenden Beherbergungsraumes in weitem Umfange unmöglich.

Seit der Wiederherstellung eines geordneten Währungs- und Geldwesens im Juni 1948 traten die dem Hotel- und Fremdenverkehrsgewerbe und darüber hinaus der ganzen bayerischen Wirtschaft durch die Zweckentfremdung des Beherbergungsraumes zugefügten Schäden augenfällig in Erscheinung. Die Handelsbilanz der bayerischen Wirtschaft war vor dem Kriege mit ca. 500 Millionen GM passiv. Diese Passivität wurde zum größten Teil ausgeglichen durch Einnahmen von ca. 400 Millionen GM aus dem Fremdenverkehr, und zwar aus dem innerdeutschen Fremdenverkehr und dem Ausländerfremdenverkehr. Die trostlose Lage der bayerischen Wirtschaft und Finanzen ist zum überwiegenden Teil darauf zurückzuführen, daß infolge der Wegnahme des Beherbergungsraumes diese Einnahmequelle aus dem Fremdenverkehr der bayerischen Wirtschaft nicht mehr zufließt.

Es ist eine selbstverständliche Forderung der bayerischen Wirtschaftspolitik, diese Einnahmequelle aus dem Fremdenverkehr der bayerischen Wirtschaft, dem bayerischen Staate und seinen Finanzen unberzüglich wieder zu erschließen, wenn nicht eine dauernde schwere Schädigung der bayerischen Wirtschaft eintreten, der Lebensstandard des bayerischen Volkes gegenüber den anderen deutschen Ländern in erheblichem Maße sinken soll und schwere soziale Erschütterungen vermieden werden wollen.

Aus diesem Grunde gebietet nicht nur eine gesunde Wirtschaftspolitik, sondern auch eine verantwortliche Staatspolitik, daß die Einnahmequelle aus dem Fremdenverkehr der bayerischen Wirtschaft und dem bayerischen Staate sobald als möglich wieder erschlossen wird und das Fremdenverkehrs- und Hotelgewerbe in seinem vollen Umfang wieder hergestellt wird, indem der zu Dauermohnzwecken weggenommene Beherbergungsraum nach und nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung wieder zugeführt wird.

Diesem Zwecke dient in § 1 und 2 der vorliegende Gesetzentwurf, indem er bestimmt, daß der Beherbergungsraum wieder freigemacht wird, indem neu zu erfassende und verteilende Wohnräume, insbesondere neu errichteter Wohnraum, in erster Linie zur Unterbringung der in Beherbergungsräume Eingewiesenen Verwendung finden sollen und die Fremdenverkehrsgemeinden bei der Zuteilung der Wohnbaumittel entsprechend berücksichtigt werden.

Nur durch diese gesetzlich festgelegte Maßnahme wird eine allmähliche und planmäßige Freimachung des Beherbergungsraumes möglich und damit die Wiederherstellung des für Bayern so lebenswichtigen Fremdenverkehrs und Hotelgewerbes erreicht werden.

Als Vergütung für die zu Dauermohnzwecken in Anspruch genommenen Räume des Beherbergungsgewerbes wurde der übliche Preis für gewöhnliche Wohnräume festgelegt, obwohl die Abnutzung durch Dauermieter größer ist, während das Beherbergungsgewerbe von Anfang an die für Beherbergungsräume üblichen Zimmerpreise forderte. Diese Forderung bestand vollkommen zu Recht, da ja die ganze Kalkulation

der Betriebe auf diesen Preisen aufgebaut war, und schon bei der Errichtung der Hotels und Pensionen bei Berechnung der Rentabilität mit Recht als Grundlage genommen wurde.

Zur Zahlung dieser höheren Preise des Beherbergungsraumes waren aber andererseits die eingewiesenen Mieter, die zum allergrößten Teil aus Flüchtlingen bestanden, nicht in der Lage. Dieser Mißstand machte nach der Währungsreform ein behördliches Eingreifen notwendig, welches durch die bekannte Anordnung Pr. 115/48 vom 8. Oktober 1948 (abgekürzt: Anordnung 115) der Zweizonenverwaltung für Wirtschaft erfolgte, die eine einheitliche Preisanordnung für die gesamte Bizone für zu Dauermohnzwecken in Anspruch genommenen Beherbergungsraum festsetzte. Die hiernach zulässigen Preise liegen im Durchschnitt erheblich über den preisgebundenen Mietpreisen vergleichbarer möblierter Zimmer in Privatwohnungen:

Zweck und Ziel der Anordnung 115 war es, den mit Dauermietern belegten Beherbergungsbetrieben wenigstens die Kostenbedeckung zu ermöglichen, ohne andererseits die Leistungsfähigkeit der eingewiesenen Flüchtlinge und Evakuierten über Gebühr zu beanspruchen. Die Anordnung 115 blieb aber auf dem Papier, da die im Beherbergungsraum Eingewiesenen die nach dieser Anordnung zulässige höhere Miete meist nicht bezahlen konnten, obwohl die Miethöhe nach dieser Anordnung bei weitem nicht den berechtigten Ansprüchen des Beherbergungsgewerbes entsprach.

Das Ergebnis ist ein vollständiger Verfall der zweckentfremdeten Beherbergungsbetriebe im Fremdenverkehrsland Bayern, weil die Inhaber die zur Instandhaltung ihrer Betriebe notwendigen Mittel nicht erhalten, sowie ständige Streitigkeiten zwischen den Inhabern der Beherbergungsbetriebe, die um ihre Existenz kämpfen, und den Mietern, die nicht in der Lage sind, die höheren Mieten zu bezahlen und bei denen sich die Mietrückstände häufen.

Dieser unhaltbare Zustand muß schleunigst beseitigt werden. Diesem Zwecke dienen die §§ 3 und 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes. Die den Inhabern von Beherbergungsraum bisher zugemuteten finanziellen Opfer müssen von der Gesamtheit getragen werden, indem der Unterschiedsbetrag zwischen der nach der Anordnung 115 sich errechnenden und der für gewöhnlichen Wohnraum geltenden Miete solange aus öffentlichen Mitteln bezahlt wird, bis der gesamte Beherbergungsraum wieder seiner ursprünglichen Zweckbestimmung zugeführt und von Dauermietern freigemacht ist.

M ü n c h e n , den 24. April 1950

Schefbeck,

Brandner, Egger, Eichelbrönnner, Emmert, Guerl, Dr. Gromer, Krempl, Dr. Lehmer, Maderer, Nagengast, Nirschl, Ortlöph, Schöner, Dr. Winkler, Dr. Wuhlhofer, Zillbiller (sämtliche CDU)